

Wohnbauförderung Oberösterreich

Einbau einer Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzfeuerungsanlage

Was wird gefördert?

Der Einbau einer Hackgut-, Pellets- oder Scheitholzfeuerungsanlage

Wer wird gefördert?

Eigentümer eines Eigenheimes

Familieneinkommen:

Für diese Förderung gibt es keine Einkommensgrenzen!

Was ist zu beachten?

Zum Zeitpunkt des Ansuchens dürfen die Rechnungen nicht älter als 18 Monate sein. Das Ansuchen muss jedoch längstens bis 31.12.2020 einlangen.

Die Gewährung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen mit Original-Einzahlungsbelegen.

Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. € 4.400,-- Netto vorliegen.

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme durch einen befugten Installateur muss erbracht werden. Für Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen

Gebrauchte Anlagen sowie bauliche Maßnahmen (Heizhaus, Kamin,...) sind nicht förderbar!

Wie wird gefördert?

Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss vom Land OÖ, Agrar- und Forstrechtsabteilung

Neuanlage	
50 % der Nettoinvestitionskosten für Hackgutfeuerungs- und Pelletsanlagen	max. € 1.400,- je Anlage
50 % der Nettoinvestitionskosten für Scheitholzfeuerungsanlagen	max. € 1.200,- je Anlage

Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas Kohle, Allesbrenner) auf Pellets- oder Hackgutheizung	€ 2.900,-
Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzanlage	€ 1.700,-

Wir unterstützen Sie:

Wir helfen Ihnen gerne beim Ansuchen für die Förderung und erstellen Ihren persönlichen Finanzierungsplan.

TIPP! Auch einige Gemeinden bieten Fördermöglichkeiten für energiesparende Maßnahmen an.

Weitere Informationen erhalten Sie von unseren WohnBau-Beratern in jeder Oberbank.